Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (2)

4. Historische Entwicklung des Gefängnisses und der Freiheitsstrafe

Geschichte des Strafvollzugs und der Freiheitsstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Funktionswandel des Freiheitsentzuges
- Freiheitsentzug als
    - Zwangshaft
    - Sicherungshaft
    - Vollstreckungshaft

Zwangsstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Mittelalter, frühe Neuzeit
- Gefängnishaft als Zwangsmittel bzw. sog. 'gewillkürte' Strafe
- Nicht auf bestimmte Zeit verhängt wie heute
- Anstelle der Todesstrafe, als Ausdruck von Gnade
- Bis zur Unterwerfung unter bestimmtes Gebot
- Vor allem bei politischen Delikten

Sicherungshaft

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Z.B. in den Türmen der mittelalterlichen Stadtmauern
- Sie dienten nicht nur der Verteidigung der Stadt, sondern auch der Verwahrung von Gefangenen bis zur Gerichtsverhandlung bzw. Hinrichtung
- Die Gefangenen waren dabei im tür- und fensterlosen untersten Stockwerk (Erdgeschoß bzw. Keller) der Türme untergebracht
- Das Verlies war nur von oben durch ein Loch in der Decke ("Angstloch") zugänglich, durch das die Gefangenen hinabgelassen wurden.

Arbeitsstrafen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Seit dem 15. Jahrhundert
    - Festungsbaugefangenschaft
    - Galeerenstrafe
- (Primärer) Inhalt der Strafe ist allerdings eher Zwangsarbeit und (immer noch) nicht die Freiheitsentziehung

Hospitäler, Arbeits- und Erziehungs-häuser

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 1555 Bridewell/England:
  Errichtung einer Arbeitsanstalt für Vagabunden und Bettler
- Vorbild: mittelalterliches Spital als umfassende Sozialanstalt für Bedürftige, Waisen, Kranke und Geisteskranke
- Einrichtung von Zuchthäusern:
  - Nürnberger Spinnhaus 1588
  - Amsterdamer Männerzuchthaus 1595
  - Amsterdamer Frauenzuchthaus 1597

Das Zuchthaus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besserung durch Arbeit und Bibelunterricht
  - Calvinistische Ethik
- Allerdings nicht primär für Straftäter, sondern für Erziehung zur Arbeit
- Im Laufe der Zeit häufigere Einweisung von Straftätern
- Bedeutungswandel
  - Abschreckung
  - Entwicklung hin zur schwereren Form der Freiheitsentziehung (Zuchthausstrafe)
- Im Merkantilismus: Zuchthausinsassen als billige Arbeitskräfte

Insassen der Zuchthäuser

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Hausordnung des Zuchthauses Hamburg (1615):

"…die Armen und Notdürftigen, die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel noch Wege dafür haben, oder aber wegen ihres faulen Fleisches nichts thun, sondern gehen lieber betteln; dann die Züchtlinge, welche von selber nichts Gutes thun wollen, Gottes und sein heiliges Wort mißbrauchen, in allerlei Unzucht, Diebstahl, in Fressen und Saufen, in Summa in allerlei Sünd und Schank wie das wilde Vieh dahin lebet, wo ihnen bei Zeiten nicht geholfen würde, einem anderen gar in die Hände kommen und geraten möchten."

Gefängnisreformbewegungen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Beginn im 18. Jahrhundert: Howard (englischer Gefängnis-reformer, empirische Bestandsaufnahmen der europäischen Gefängnisse und Zuchthäuser)
- "...Kloake, Verbrecherschule, Bordell, Spielhölle und Schnapskneipe, nur nicht eine Anstalt im Dienste des Strafrechts und der Verbrechensbekämpfung…"
- Zunehmende Verwahrlosung der Gefängnisse in den meisten europäischen Ländern seit dem 17. Jhd.
- Überfüllung wegen der Durchsetzung der Gefängnisstrafe als humane Alternative zu den Leib- und Lebensstrafen.

Gefängnisreformbewegungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gleichzeitig: amerikanische Reformbewegung
- Das System Philadelphia (Quäker): 1790 erste Vollzugsanstalt
  - » Strenge Einzelhaft
  - » Bibelunterricht und Arbeit
  - » Stufenstrafvollzug
  - » Partiell auch "Schweigesysteme"

Gefängnisreformen in Deutschland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausgangspunkt: Allgemeines Preussisches Landrecht, weitgehende Ersetzung der Körper- und Lebensstrafen durch Freiheitsstrafe
- Auch hier Überfüllung der vorhandenen Gefängnisse
- 1804: Generalplan zur Verbesserung des Kriminal- und Gefängnissystems
- 19. Jahrhundert: Debatten über Gefängnissysteme
    - Besondere Bedeutung: Pennsylvanisches Gefängnissystem im Hinblick auf Organisation, Ziele und Architektur

Panopticon

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

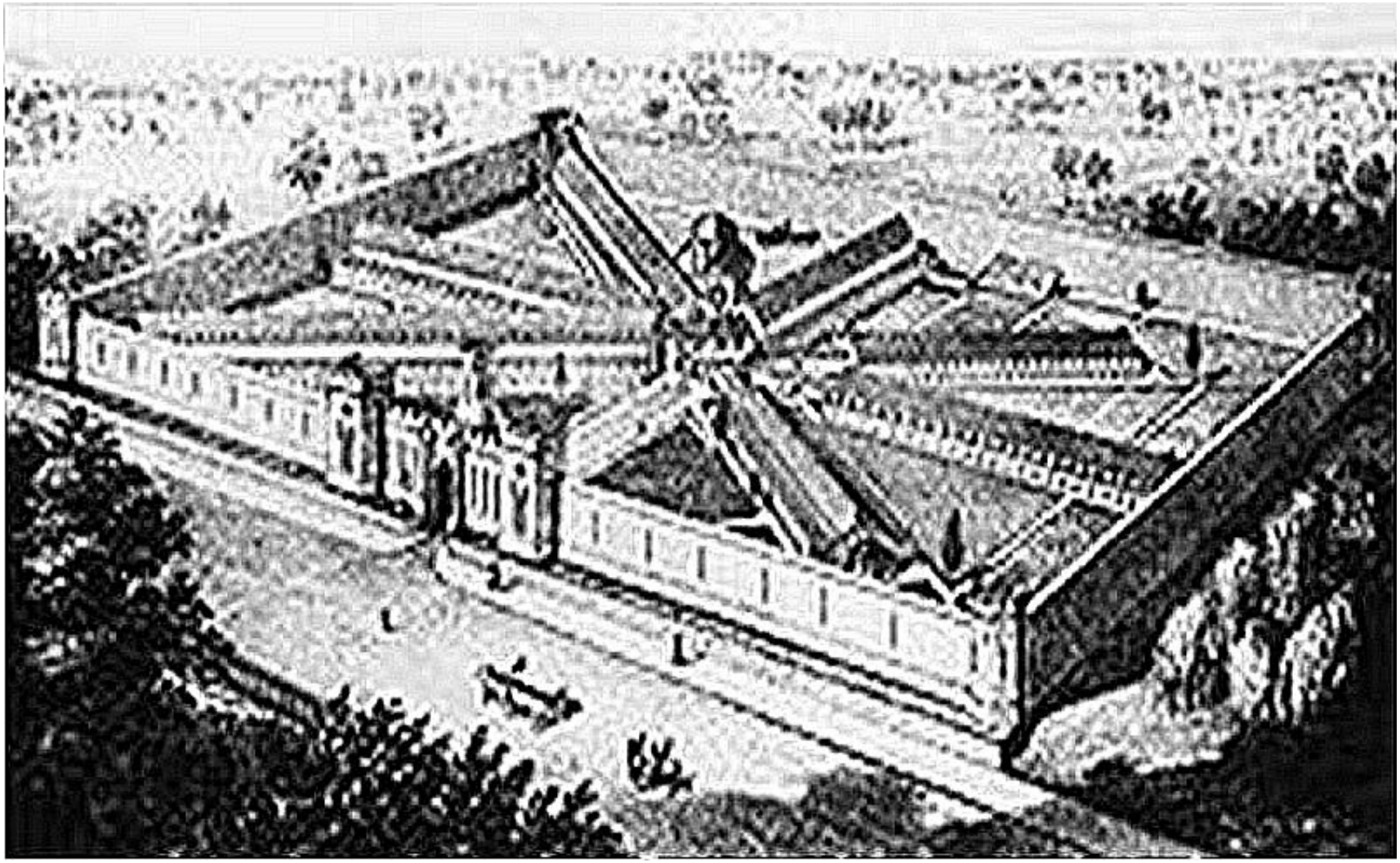

Reichsstrafgesetzbuch 1871

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Vergeltung und Abschreckung
- Verdrängung des Besserungszweckes
- 1882 Programm von Franz von Liszt
  - Spezialprävention und Behandlung
  - Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe
  - Verwahrung der Besserungsunfähigen

Entwicklung eines gesonderten Jugendstrafrechts und Jugendvollzugs

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- 1911: erstes Jugendgefängnis in Wittlich
- 1923: Jugendgerichtsgesetz

  → Strafmündigkeit auf 14 Jahre angehoben
  → Betonung von Spezialprävention und Erziehung
  → Nur sehr rudimentäre Regelungen zum Jugendstrafvollzug

- 2006: Urteil des BVerfG vom 31.5.2006 (BVerfGE 116, S. 69 = NJW 2006, S. 2093 = JuS 2006, S.924):

  → gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug erforderlich

Exkurs: Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug (einige Leitaussagen)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Gefangene im Jugendstrafvollzug sind Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch; ihre grundrechtlichen Belange haben sogar ein besonders hohes Gewicht
- Spezifische, auf die besondere Situation der Jugendlichen zugeschnittene Regelungen erforderlich; ein allgemeiner Rückgriff auf das den Erwachsenenvollzug regelnde StVollzG reicht hierfür nicht aus
- Vollzug muss auf soziale Integration ausgerichtet sein; hierfür ist ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln
- Freiheitsstrafe wirkt sich auf Jugendliche besonders einschneidend aus.

Exkurs: Urteil des BVerfG zum Jugend-strafvollzug (einige Leitaussagen)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Jugendliche besonders zu schützen im Hinblick auf Kontakte, mögliche Übergriffe, körperliche Bewegung, Ausbildung, Kontakte nach innen und außen
- Betroffen sind auch die Grundrechte der Erziehungsberechtigten
- Rechtsschutz über §§ 23 ff. EGGVG nicht ausreichend
- Übergangsfrist bis Ende 2007

Exkurs: Urteil des BVerfG zum Jugend-strafvollzug (Umsetzung)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Alle Länder haben rechtzeitig neue Gesetze erlassen, die (spätestens) zum 1.1.2008 in Kraft getreten sind
- Länder mit individuellen Jugendstrafvollzugsgesetzen:
    - Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen
- '9er-Gruppe' mit gemeinsam entwickeltem Entwurf:
    - Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
- Länder mit gemeinsamem Gesetz für Jugend- und Erwachsenenvollzug:
    - Bayern, Hamburg, Niedersachsen

Exkurs: Urteil des BVerfG zum Jugend-strafvollzug (Umsetzung)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Der Bundesgesetzgeber hat ergänzend den Rechtsweg neu geregelt:
    - 2. JGGuaÄndG vom 13.12.2007, BGBl. I, S. 2894
    - § 92 *neu* JGG
    - Verweis auf die §§ 109 ff. StVollzG
    - Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer, § 92 Abs. 2 S. 1 *neu* JGG
    - Örtliche Zuständigkeit entspr. § 110 Abs. 2 StVollzG, § 92 Abs. 2 S. 2 *neu* JGG
    - §§ 23 ff. EGGVG nicht mehr anwendbar

Reichsratsgrundsätze

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- 1923
- Inhalt
  - Beseitigung abschreckender und vergeltender Strafvollziehung
  - Abschaffung von Dunkelhaft und Schlägen als Disziplinierungsmittel
  - Besserungsgedanke u. individuelle Gefangenenbehandlung
  - Strafvollzug in Stufen
    - Klassifizierung der Gefangenen
    - zunächst strengste Abteilung mit dem höchsten Sicherheitsgrad
    - Verlegung in Abteilung mit mehr Vergünstigungen bzw. weniger Sicherheitsvorkehrungen
    - zum Ende der Haftzeit offener Vollzug

Gefängnisse im Dritten Reich

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Der Strafvollzug der Zeit von 1933-1945 ist an Sicherung und Abschreckung orientiert
- Parallelentwicklung eines Systems von Konzentrationslagern
- Neue Straftatbestände
- Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 20. Februar 1933
  - Exekutive Anordnung von Schutzhaft und Konzentrationslager ("Vernichtungshaft")
- Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933
  - Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher
  - Maßregeln der Sicherung und Besserung
- Die Grenzen zwischen dem KZ-System und dem Gefängnissystem sowie zwischen Freiheitsstrafe und Präventivhaft verwischen

Gefängnisse im Dritten Reich

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Gefangenenzahlen im NS-Staat 1934-1944

	Justizvollzug	KZ Vorbeugehaft	KZ politisch
1934	102.832	300	5.000
1935	107.162	476	4.700
1936	112.017		
1937	115.962	2.484	4.850
1938	103.738	12.921	12.000
1939	108.685	12.221	9.000
1940	132.932	13.354	
1941	144.142		
1942	193.751		100.000
1943	185.749	70.000	130.000
1944	197.867		524.000

Quelle: Kai Naumann, Gefängnis und Gesellschaft, Berlin 2006

Nachkriegsentwicklung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

	Justizvollzug	KZ Vorbeugehaft	KZ politisch
1934	102.832	300	5.000
1935	107.162	476	4.700
1936	112.017		
1937	115.962	2.484	4.850
1938	103.738	12.921	12.000
1939	108.685	12.221	9.000
1940	132.932	13.354	
1941	144.142		
1942	193.751		100.000
1943	185.749	70.000	130.000
1944	197.867		524.000

	Westzonen/ BRD	SBZ/ DDR	*Deutschland gesamt*
1949	65.011	21.865	*86.876*

Quelle: Kai Naumann, Gefängnis und Gesellschaft, Berlin 2006

Nachkriegsentwicklung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- 1950er Jahre: Strafaussetzung zur Bewährung
- Grosse Strafrechtsreform 1969/1975:
  1. Einheitsfreiheitsstrafe: Aufgabe der Differenzierung zwischen Zuchthaus- (entehrender Charakter) und Gefängnisstrafe (§ 38 StGB).
  2. Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe (< 6 Monate, § 47 StGB), Ersetzung durch Tagessatzgeldstrafe (§ 40 StGB)
  3. Planung einer sozialtherapeutischen Anstalt, vorgeschlagen als Maßregellösung (*§ 65 a.F. StGB*), tritt jedoch nie in Kraft.
  4. Ausweitung der zur Bewährung aussetzbaren Freiheitsstrafe und Stärkung der Bewährungshilfe.
  5. Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflagen (§ 153a StPO) sowie der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)

Siegeszug der Geldstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

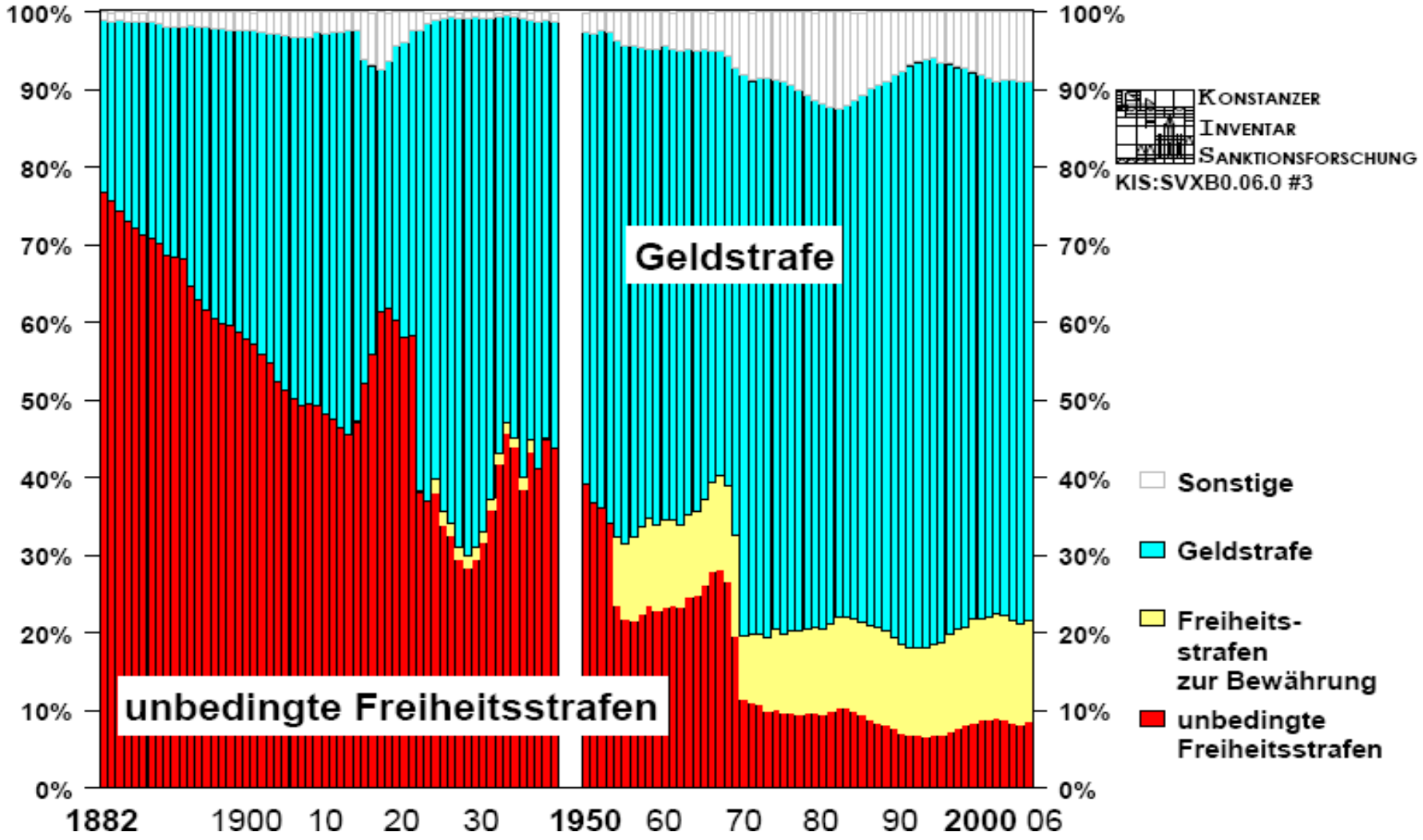

Das Strafvollzugsgesetz von 1977

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Leitentscheidung: BVerfGE 33, S. 1 ff.
  - das "besondere Gewaltverhältnis" als Grundlage für Grundrechtseingriffe im Vollzug der Freiheitsstrafe als rechtsstaatswidrig eingestuft
  - Voraussetzung für Grundrechtseingriffe ist auch im Strafvollzug ein förmliches Gesetz
  - Rechte und Pflichte der Gefangenen müssen in einem förmlichen Gesetzes geregelt sein
  - Der Gesetzgeber kam dieser Forderung mit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 nach
  - Seit 1990 Gültigkeit auch in den neuen Bundesländern, vgl. § 202 StVollzG

5. Empirische Strafvollzugsforschung

Strafgefangene und Haftplätze in Deutschland

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

		Anzahl
Justizvollzugsanstalten		196
Belegungsfähigkeit		80.507
davon:	Einzelunterbringung	53.139
	Gemeinsame Unterbringung	27.368
tatsächliche Belegung*		75.056
davon:	Einzelunterbringung	45.587
	Gemeinsame Unterbringung	28.817

*) Ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten. Stichtag 31.3.2008

Strafgefangene in Deutschland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

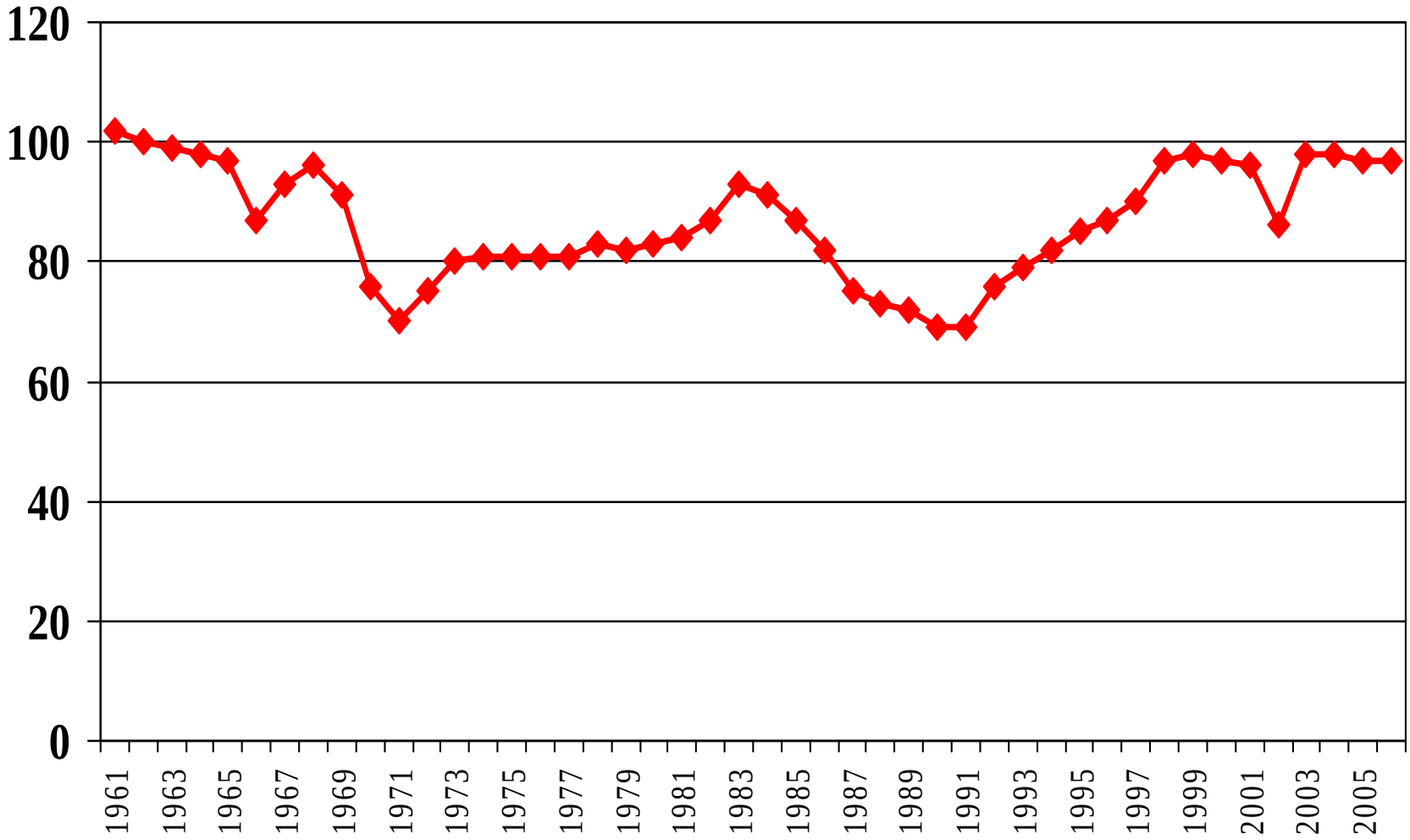

Gefangene in Europa

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

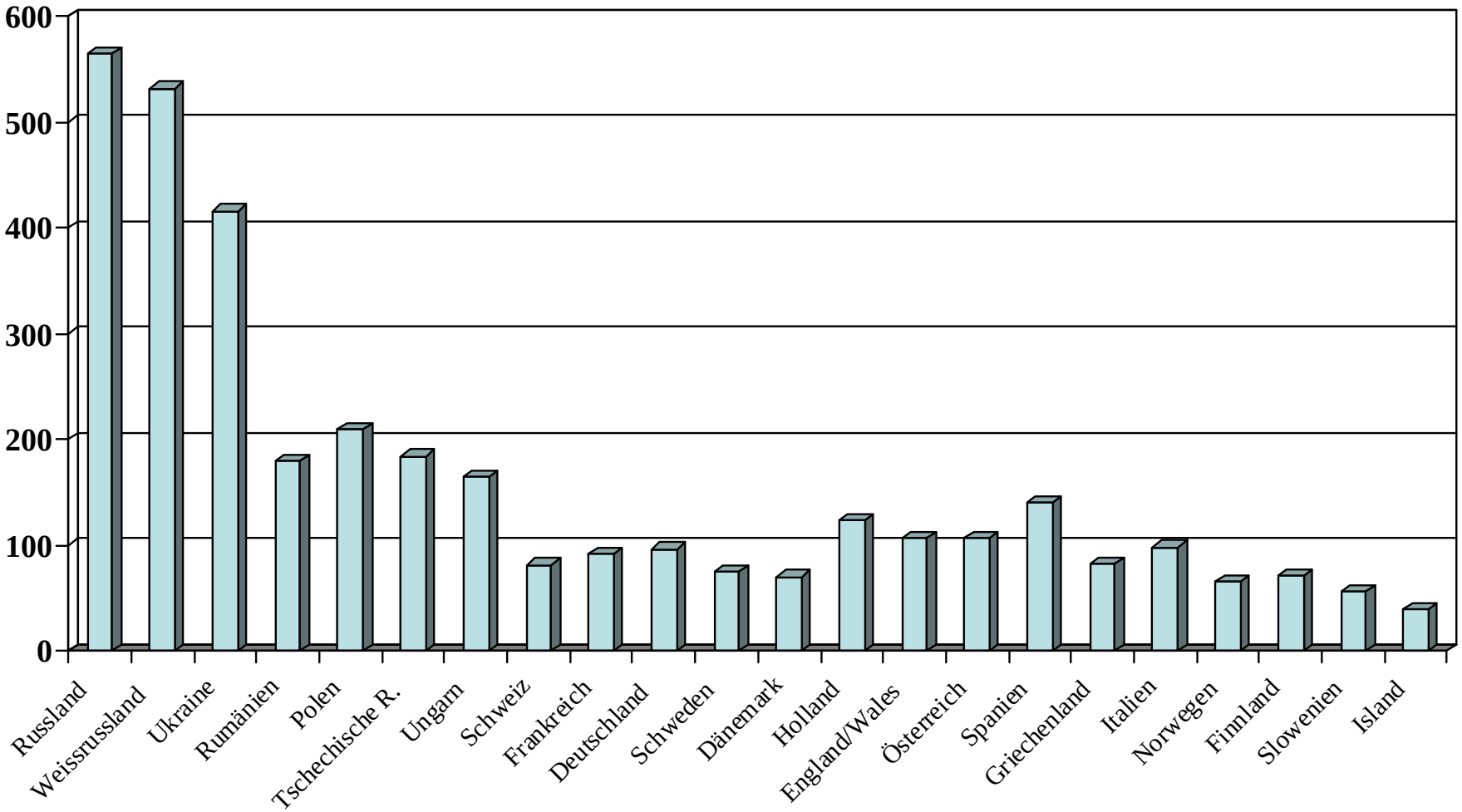

Gefangene in Europa

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

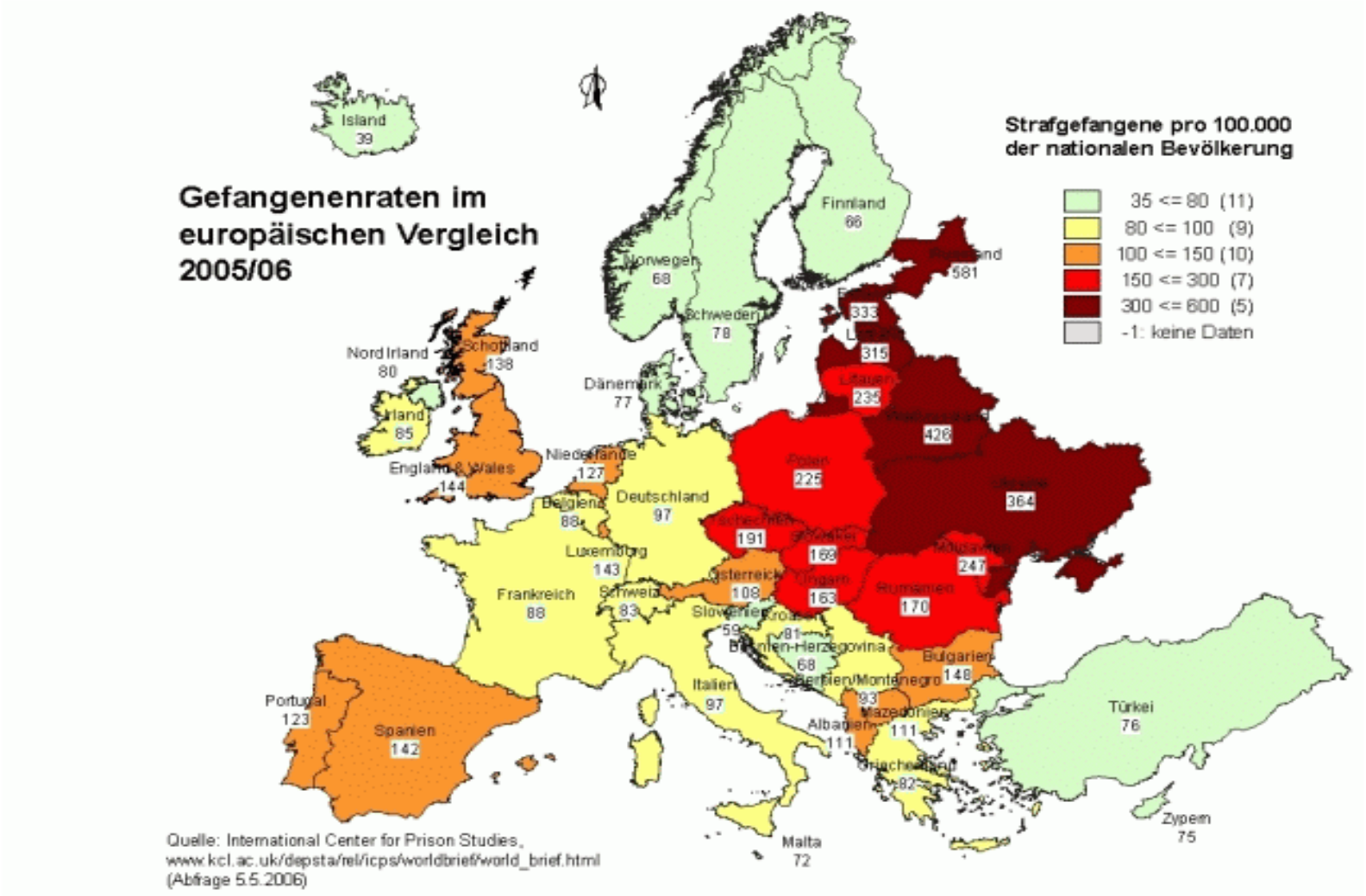

Greifswalder Inventar für Strafvollzug, Lehrstuhl für Kriminologie: gis7_2eu_vgl2005_06